

täten nachzuweisen.

Bei Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, werden die Leistungen zunächst für 3 Monate gemindert. Weitere Pflichtverletzungen führen zusätzlich zu weiteren Kürzungen. Auch ein völliger Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist möglich.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistung der Grundsicherung mehr. Lediglich anfallende Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit ggf. unmittelbar an den Vermieter und den empfangsberechtigten Energielieferanten gezahlt.

Die Leistung wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.

Änderungen in Ihren Verhältnissen können für den Zahlmonat nur Berücksichtigung finden, wenn Sie sie bis zum 15. des Vormonats mitteilen.

Beachten Sie bitte, dass Leistungen frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu vermeiden, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger einen weiteren Antrag stellen.

Leistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Die Leistung enthält in der Regel auch die zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.

Sofern Sie beabsichtigen umzuziehen, ist es unbedingt erforderlich, vor Unterzeichnung des Mietvertrages, durch das Jobcenter Wuppertal prüfen zu lassen, ob und in welcher Höhe die dann zukünftig zu zahlende Miete berücksichtigt werden kann.

Bei Leistungsbezug sind Sie nach den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Träger der Leistung unaufgefordert mitzuteilen.

Insbesondere ist mitzuteilen: